

**Anordnung
über die technischen Bedingungen
des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen
an öffentliche Versorgungsnetze**

- TAG -

vom 15. November 1978

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Prüfung und Inbetriebnahme von Gasabnehmeranlagen (nachfolgend Abnehmeranlagen genannt), die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an Abnehmeranlagen.

§ 2

Der Energieversorgungsbetrieb kann für die Ausführung von Arbeiten an einer Abnehmeranlage von dieser Anordnung abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlage oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften steht.

§ 3

Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet unter Berücksichtigung der Belange des Abnehmers und der Übertragungsfähigkeit der Gasfortleitungsanlagen darüber, ob die Abnehmeranlage an das Nieder-, Mittel- oder Hochdrucknetz angeschlossen wird sowie über die Ausführung der Regelanlage.

Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlagen

§ 4

(1) Als Übergabestelle (Rechtsträger- bzw. Eigentums- grenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) gilt, soweit sich aus dem Abs. 2 nichts anderes ergibt,

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht der Absperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes vor der Regelanlage.

(2) Wird im Rahmen der Niederdruckversorgung Stadtgas mit $> 1\,500\text{ Pa}$ ($> 150\text{ mm WS}$) oder Erdgas mit $> 2\,300\text{ Pa}$ ($> 230\text{ mm WS}$) geliefert, gehört das Haus- bzw. Wohnungsdruckregelgerät zur Anschlußanlage.

§ 5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, für mehrere Abnehmer eine gemeinsame Regelanlage vorschreiben. Die Übergabestelle ist gemäß § 4 zu bestimmen, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist.

(2) Die Abnehmer haben die gemeinsame Nutzung und die inneren Rechtsträger- bzw. Eigentums- grenzen durch Vertrag zu regeln. Dem Energieversorgungsbetrieb ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der gemeinsamen Nutzung einer Regelanlage durch Abnehmer und Energieversorgungsbetrieb.

(4) In Sonderfällen entscheidet der Energieversorgungsbetrieb über die Rechtsträger- bzw. Eigentums- grenze zu den Abnehmeranschlüssen. Die Entscheidung ist vor der Erteilung der Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten an der Abnehmeranlage zu treffen.

Anmeldepflicht/Ausführungszustimmung

§ 6

(1) Die Ausführung von Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Abnehmeranlage ist vom Abnehmer über einen berechtigten Hersteller vor Beginn der Arbeiten dem Energieversorgungsbetrieb mit dem verbindlichen Anmeldevordruck anzumelden, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen mit einem Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und die notwendigen Zustimmungen (z. B. des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks, der Kreis-Hygieneinspektion, des Bezirksschornsteinfegermeisters, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post) beizufügen. Typ- und Wiederverwendungsprojekte sind als solche, z. B. durch Angabe der Typnummer, zu kennzeichnen.

§ 7

(1) Arbeiten an Abnehmeranlagen dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Energieversorgungsbetrieb vorher schriftlich zugestimmt hat oder wenn die besonderen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Ausführungszustimmung bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anschlußstelle oder legt sie neu fest und bestimmt, soweit das nicht in staatlichen Standards bereits vorgeschrieben ist, den Ort, an dem die Verrechnungsmeßeinrichtung anzubringen ist.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der Ausführungszustimmung Auflagen zur Änderung der vorgesehenen Ausführung erteilen. Bei bedeutenden Änderungen ist der Abnehmer zu hören, bevor die Entscheidung getroffen wird. Der Abnehmer kann den berechtigten Hersteller beauftragen, die erforderlichen Erörterungen mit dem Energieversorgungsbetrieb durchzuführen.

(4) Die Entscheidungen des Energieversorgungsbetriebes gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind für den Abnehmer und den berechtigten Hersteller verbindlich.

(5) Die Ausführungszustimmung gilt für die Dauer von 2 Jahren, wenn der Energieversorgungsbetrieb nichts anderes festgelegt hat. Auf Antrag des Abnehmers ist eine Frist bis zu 3 Jahren zu bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Weitere Ausführungsvoraussetzungen gemäß den Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 s

(1) Arbeiten an Abnehmeranlagen dürfen ohne Anmeldung und Ausführungszustimmung gemäß den §§ 6 und 7 ausgeführt werden, wenn eine bereits vorhandene Abnehmeranlage ausschließlich insoweit geändert wird, daß

— leistungsgleiche Anwendungsanlagen ausgetauscht werden oder

— der Standort der Anwendungsanlage (ausgenommen Gasfeuerstätten) im gleichen Raum verändert wird

und nur $\leq 5\text{ m}$ Leitungen ausgewechselt oder neu verlegt werden und sich nur ≤ 10 Verbindungsstellen daraus ergeben.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist vom Abnehmer über den berechtigten Hersteller von Veränderungen gemäß Abs. 1 mit dem verbindlichen Vordruck unverzüglich zu unterrichten.